

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1832

14 (1.4.1832)

Officielle Bekanntmachung.

Feuer-Ordnung für die Stadt Durlach

gefertigt im Jahr 1831.

(Fortsetzung.)

§. 15. Die hiesige städtische Nachtwache hat auf alle Spuren eines ausbrechenden Brandes genau zu achten, und sobald sie etwas gefährliches vermuthen kann, den Hausbesitzer zu wecken, und sodann so schnell als möglich die Anzeige bei dem Bürgermeisteramt, welches das weiter nöthige verfügen wird, zu machen.

§. 16. Die Feuergeräthschaften und Einrichtungen werden folgendermaßen beaufsichtigt und besorgt.

Die Feuerlöschgeräthschaften in dem herrschaftlichen Feuerhause.

Die Oberaufsicht liegt der Großherzoglichen Domainenverwaltung, die Aufsicht dem jeweiligen Haus- und Brunnenmeister ob, welche letztere auch die Schlüssel zum herrschaftlichen Feuerhause aufbewahren.

Die Feuergeräthschaften im städtischen Feuerhause.

Die Oberaufsicht steht dem Großherzoglichen Oberamte die Aufsicht dem Stadtrathe und namentlich dem Stadtbaumeister zu, welchem die erforderlichen Gehälfen untergeordnet sind.

Die Schlüssel zum städtischen Feuerhause hat der Stadtbaumeister, die 2 nächstwohnenden Rathsherren, oder andere bewährte Hauseigenthümer in der Nachbarschaft und der jeweilige Stadtbautnecht in Händen.

Die von den Privaten zu haltenden Löschgeräthschaften.

Die Feuerchaucommission führt bei ihren Visitationen Aufsicht, ob die Verpflichteten die nöthigen Löschgeräthschaften, als: Feuereimer, Wasserbütteln, Handfeuersprizen etc. vorschriftsmäßig besorgen, und in gutem Stand erhalten.

Die durch die Stadt ziehenden Dohlen

werden durch den städtischen Baumeister beaufsichtigt, und bei entstehendem Brand, durch den jeweiligen Brunnenmeister und dessen Gehälfen besorgt.

Die öffentlichen und Privatbrunnen.

Die Aufsicht über die erstere führt der jeweilige Bürgermeister, Stadtbaumeister und Brunnenmeister; die Privatbrunnen, deren Unterhaltung ohnehin im Interesse der Hausbewohner liegt, sind Gegenstand der polizeylichen Beaufsichtigung.

§. 17. Für jede Spritze ist ein Aufseher, bei dessen Verhinderung ein Ersatzmann, ein Obmann, zum Dirigiren des Rohrs zwei Personen, zur Leitung der Schläuche ebenfalls zwei Personen, u. zum Pumpen die erforderliche doppelte Mannschaft bestimmt.

Der Aufseher und dessen Ersatzmann

tragen zur Auszeichnung über die linke Schulter eine rothe Schärpe, der Obmann, so wie die Dirigenten des Rohrs und der Schläuche eine rothe Armbinde. Beide Auszeichnungen werden mit der Nummer der Spritze bezeichnet.

Für jede Handfeuerspritze

Ein Aufseher,
Ein Ersazmann

und zum Pumpen die doppelte Mannschaft, der Aufseher und Ersazmann werden mit einer rothen Armbinde worauf die Nummer der Spritze angebracht ist, kenntlich gemacht.

Für die Tragbutten

ist die erforderliche doppelte Mannschaft, und zwar für jedes Stadtviertel bestimmt, und der Obmann jedes Viertels, und dessen Ersazmann, welche bei auswärtigen Bränden zugleich die Hilfsmannschaft zu commandiren haben, mit rothen Schärpen ausgezeichnet.

Für die Luttfässer

sind 6 hiesige Fuhrleute namentlich bestimmt, und nebst den dazu geordneten 12 Wasserschöpfern unter das Commando zweier Obleute, die mit rother Armbinde ihre Auszeichnung erhalten, gestellt.

Die Lutte No. 1. und 2. haben bei dem Ochsenthor, No. 3. und 4. bei dem Waselthor das Wasser zu holen.

Für die Feuerzüber

hat man 2 Fuhrleute ausgewählt, welche solche, wie man sie braucht, zur Brandstätte zu führen haben.

Der Wagen mit den Feuerleitern

wird nöthigenfalls durch die freiwillig erscheinende Fuhrleute bespannt.

Die Feuerleitern

welche in der Stadt an verschiedenen Plätzen aufgehängt sind, werden durch 12 besonders bestimmte Personen, unter Leitung eines mit einer Armbinde ausgezeichneten Obmanns abgeholt, und wo nöthig aufgerichtet, ebenso werden

Die Feuerhacken

von 8, durch einen ebenso bezeichneten Obmann befehligten Personen zur Brandstätte gebracht und versehen.

§. 18. Das zur Rettung von Personen und Effecten bestimmte Personale, besteht aus 2 mit weißen Schärpen bezeichneten Obmännern, und einer Mannschaft von 22 Personen, welche mit weißer Armbinde ausgezeichnet, und für ihre Bestimmung handgelübdlich verpflichtet sind.

Die 4 in der Beilage legt Verzeichneten, haben für Abholung des Rettungs-Apparats (aus dem Feuerhaus) und dessen Anwendung, wo es nöthig, zu sorgen.

Das Wegführen der geretteten Fahrnisse an einen besondern Ort geschieht durch 6 Wagen, und zur Bewachung dienen 12 Mann des hiesigen Bürgermilitärs.

§. 19. Zur augenblicklichen Hilfe sind unter Anführung von 2 mit rothen Schärpen kennbar gemachten Obleuten 15 Personen bestimmt, welche sogleich der Brandstätte zueilen, und helfen wo es gerade am nöthigsten ist.
(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Durch hohen MinisterialErlaß vom 17. July 1821 Nr. 8281 ist den Meistern die unbedingte Freiheit in der Annahme von Lehrlingen verwilligt, was man hiemit zur Kenntniß der hiesigen Zünfte und Meister bringt.

Durlach, den 26. März 1832.

Bürgermeister = Amt.
Weyßer.

Ein sehr gefühltes Bedürfniß für die hiesige Stadt war bisher die Einrichtung einer Sandgrube, da man den Bedarf von Sand nur mit bedeutenden Kosten weit herzubringen genöthigt war.

Dies veranlaßte uns, nach verschiedenen auf hiesiger Gemartung angestellten Nachgrabungen, an dem s. g. neuen oder Lokweg, wo nach allen Versuchen der meiste und brauchbarste Sand gefunden wird, eine Sandgrube zu eröffnen.

Alle hiesigen Einwohner welche nunmehr Sand zu erhalten wünschen, haben sich hierwegen an die unterzeichnete Stelle zu wenden von wo aus die erforderliche Anweisung an die zum Ausgraben des Sandes aufgestellte Person gegeben wird.

Durlach, den 30. März 1832.

Bürgermeister = Amt.
Weyßer.

Der Auslosung wegen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

- 25 Ruth. Acker auf der Wein neben dem Käufer und Andreas Schaber — an Waidgesell Franz Kurz für 40 fl.
20 Ruth. Acker im Thiergarten neben Heinrich Käppler u. Christian Friedrich Kumm — an Joh. Jacob Schöpfler von Gröbdingen für 30 fl.
35 Ruth. Weinberg im Schollweg oder Mallen, neben Rain und Weg — an denselben für 65 fl.

Durlach, den 30. März 1832.

Bürgermeister = Amt.
Weyßer.

Privat = Nachrichten.

Das Glaubersalz zur Viehfütterung, ist per Pfund à 6 kr. zu haben in der Seippischen Apotheke in Durlach.

Jacob Bull Glasers Wittwe in der Lammgasse zeigt ergebenst an daß sie das Geschäft ihres seligen Mannes fortsetzt und empfiehlt sich hiemit einem hiesigen verehrlichen Publikum in allen vorkommenden Arbeiten.

Auswanderungen nach Amerika betreffend.

(Fortsetzung zu Nr. 2, 3 und 6.)

Entwurf eines Vertrags.

Zwischen Unterzeichnetem N. N. Bevollmächtigten der deutschen Colonisationsgesellschaft und N. N. Capitain des Schiffs von von Tonnen Ladungsfähigkeit, ist im Beseyn der mit unterschriebenen Zeugen vor N. N. Consul der vereinigten Staaten folgender Vertrag entworfen und geschlossen worden:

1) Der Capitain N. N. stellt gehanntes Schiff, mit Ausnahme seines und der Steuerleute Schlafrums, der Matrosenlogis und des erforderlichen Raumes für die Bedürfnisse (Provisionen) seiner Mannschaft und nöthigen Segel, u. Tauwerks zur Verfügung des Bevollmächtigten N. N. und verpflichtet sich, solches mit Gottes Hilfe von hier nach N. N. in Nordamerika zu führen.

2) Außer der gesetzmäßigen Anzahl von Passagieren, deren Sachen (Effecten) u. der erforderlichen Vorräthe (Provisionen) soll der Befrachter befugt seyn, an Kaufmanns, oder andern zum Nutzen der Gesellschaft und Niederlassung zu verwendenden Güter, bis zum Betrag von Tonnen, für Rechnung seiner Committenten einzuschiffen, ohne daß der Capitain deßhalb eine höhere Fracht zu fordern berechtigt seyn soll.

3) Der Befrachter behält sich vor:

a) den Boden des Zwischendecks so viel niedriger legen zu lassen, als erforderlich seyn wird, denselben eine Höhe von 6 Fuß zu verschaffen, und

b) an einem sichern Orte auf dem Verdecke einen bequemen Abtritt erbauen zu lassen.

4) Der Capitain verpflichtet sich:

a) die Speisen der Passagiere entweder in der gewöhnlichen Schiffsküche oder in einer andern, zu diesem Zwecke erweiterten Küche, durch seinen Koch unter Mithilfe einer Anzahl von Passagieren bereiten zu lassen;
b) die Schlafstellen (Kojen) nach Angabe des Bevollmächtigten auf seine Kosten einrichten zu lassen;

c) den Theil des untern Schiffsraums, welchen er zu Aufbewahrung seiner Schiffsprovisionen bedarf, so abtheilen zu lassen, daß zwischen diesen und dem übrigen Schiffsraume keine Verbindung Statt finden kann.

5) Von Abends neun Uhr bis Morgens fünf sollen, in dringenden Fällen ausgenommen, die Cajütenpassagiere Niemanden den Eintritt in die Cajüte zu gestatten verbunden seyn.

6) Der Capitain erhält für die Fahrt von nach die Summe von und derselbe soll weder vom Bevollmächtigten, als Befrachter, noch von den Passagieren, unter welchem Namen es auch immer seyn möge, irgend etwas zu fordern berechtigt seyn.

7) Die Verpflegung u. Löhnung der Steuermänner und Matrosen, so wie Tonnen- und Hafengelder und Lootsengebühren, und alle andere, sonst noch vorkommende Abgaben müssen vom Capitain bestritten werden.

8) Die im §. 6. angeführte Summe soll zur Hälfte bei Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags, der Rest aber einen Tag vor der Abreise, dem Capitain ausbezahlt werden.

9) Der Capitain verpflichtet sich, die Ankunft der Passagiere bis zum ohne besondere Entschädigung abzuwarten, und innerhalb acht Tagen, nach vorheriger Aufforderung, segelfertig zu seyn.

10) Spätestens am zehnten Tage nach der, an den Capitain ergangenen Aufforderung, sollen die Anker gelichtet werden. — Sollte Verzögerung eintreten, so soll der Theil, welcher dieselbe veranlaßt hat, dem anderen Theile, bis zur wirklichen Abfahrt, eine tägliche Entschädigung von zahlen. Beide Theile behalten sich vor, nicht eher unter Segel zu gehen, bis jene Schadloshaltung wirklich entrichtet worden seyn wird.

11) Der Capitain sowohl, als der Bevollmächtigte, machen sich gegenseitig verbindlich, der erstere für die Schiffsmannschaft, der letztere für die Passagiere, den gesetzlich vorgeschriebenen Lebensmittelbedarf auf zehn Wochen anzuschaffen und einander die Untersuchung der Quantität der eingeschiffen Vorräthe zu gestatten.

12) Sollte während der Reise die begründete Besorg-

nist einer außergewöhnlichen Verlängerung der Fahrt, die Ermäßigung der Portionen nöthig machen, so soll solche, sobald der Capitän es verlangt, eintreten; doch soll letzterer nicht befugt seyn die Austheilung der Lebensmittel der Passagiere selbst zu übernehmen.
(Die Fortsetzung folgt.)

Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

den Dr. Schwörer zu Freiburg zum außerordentlichen Professor der Geburtshülfe an der dortigen Universität zu ernennen,

die erledigte zweite Lehrerstelle an dem Pädagogium zu Lörrach dem bisherigen dritten Lehrer daselbst, Diaconus Zittel,

die erledigte katholische Pfarrei Walldorf, im Amte Wiesloch, dem Detan und Pfarrer Wollbach zu Kronau,

die erledigte katholische Pfarrei Kesselwangen, im Amte Ueberlingen, dem Pfarrverweser Krieg in Dereggingen, und

die katholische Pfarrei Oberwiesheim, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrverweser Franz Joseph Reiff in Königheim gnädigst zu verleihen.

Medaillen = Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Vogt Müller zu Steinbach, im Amte Buchen, als Anerkennung seiner sich erworbenen Verdienste, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Erledigte Stellen.

Durch die Versetzung des Amtsrevisors Eccard nach Durlach ist das Amtsrevisorat Bretten, und durch den Tod des Landamts-Revisor Höfle zu Heidelberg ist das Landamtsrevisorat Heidelberg erledigt worden. Die Bewerber um diese Stellen haben sich vorschriftsmäßig bei den betreffenden Kreisdirectoren zu melden.

Durch die Versetzung des Staatschirurgen Schelling nach Gerlachshausen ist das Staatschirurgat Philippsburg verbunden mit der normalmäßigen Befoldung von 87 fl. und 120 fl. für Pferdsfourage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieses Staatschirurgat werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Todes = Fälle.

Am 10. Februar d. J. ist der pensionirte Amtsrevisor Daprée in Bruchsal, und am 5. März d. J. der Geheimrath Gross in Carlsruhe gestorben.

Kirchenbuch = Auszüge.

Geboren

den 19. März: Carlina Juliane — Vater: Christian Friedrich Krieg, Bürger und Mehgermeister.

den 21. März: Catharine Wilhelmine — Vater: Wilhelm Daniel Blum, Bürger und Tagelöhner.

den 22. März: Catharine Barbare — Vater: Johann Christian Eder, Bürger und Fuhrmann.

den 26. März: Luise Christiane — Vater: Johann Jacob Friedrich Liede, Bürger und Zieglermeister.

Gestorben

den 22. März: Philipp Heinrich Jacob Korn, ein Schuhmacher; led. Standes. Alt: 22 Jahre 7 Mon. 19 Tage. Sohn von Wilhelm Conrad Korn, Bürger und Schneidermeister.

den 28. März: Carlina Juliane Heßler, ledigen Standes, alt: 23 Jahre 7 Mon. 25 Tag. Tochter von Carl Friedrich Wilhelm Heßler, hies. Bürger.

Frucht = Preise vom 31. März in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter:	fl.	fr.
Waizen	16	—
Neuer Kernen	15	56
Alter Kernen	15	56
Neu Korn	11	29
Alt Korn	11	29
Gerste	11	14
Welschkorn	12	40
Haber	4	35

Aufgestellt: 101 Mltr.; Eingeführt: 1019 Mltr.;
Verk.: 796 Mltr.; Neuaufgest. bl.: 554 Mltr.

Brodtare vom 1. bis 15. April.

Ein Weck zu 2 fr. soll haben — Pf. 8 Loth
Weißbrod zu 6 fr. — — 26 —
Schwarzbrod zu 10 fr. . . . 2 — 16 —

Fleischtare.

Das Pfund Mastochsenfleisch kostet . 9 1/2 fr.
Rind- oder Schmalfleisch 7 1/2 —
Kalbfleisch 7 —
Hammelfleisch 8 —
Schweinefleisch 9 —

Verlag und Druck der L. M. Dup's'schen Buchdruckerey.